

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Hattingen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Inanspruchnahme der Angebote des 46. Nostalgischen Weihnachtsmarktes 2021 in der Hattinger Innenstadt auf geimpfte und genesene Personen gem. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

A.

I. „2G“ Regelung

(1)

a) Angebote des 46. Nostalgischen Weihnachtsmarktes in der Hattinger Innenstadt dürfen auf dem Veranstaltungsgebiet (Heggerstraße, Langenberger Straße, Obermarkt, Untermarkt, Krämersdorf, Große Weilstraße, Gelinde, Platz am Bügeleisenhaus, St.-Georg-Straße, Steinhagen, Reschop-Carré Platz und Kirchplatz) während des Veranstaltungszeitraumes 22.11.2021 bis 22.12.2021 nur von immunisierten Personen in Anspruch genommen werden.

b) Als eine Inanspruchnahme gilt insbesondere

- der Verzehr von auf dem Markt gem. lit. a) erworbenen Speisen und Getränken im Bereich des Marktes
- der Erwerb von Speisen, Getränken und sonstigen Produkten
- das Nutzen von Fahrgeschäften, Schaugeschäften und sonstigen Einrichtungen des Weihnachtsmarktes
- das Verweilen als Besucher des Weihnachtsmarktes im unmittelbaren Umfeld von Ständen, Darbietungen und sonstigen Einrichtungen des Weihnachtsmarktes

(2) Immunisierte Personen gemäß Abs. 1 lit. a) sind vollständig geimpfte und genesene Personen gem. § 1 Abs. 3, § 2 Nummer 1 - 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung in der Fassung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

Diese sind verpflichtet, einen Nachweis über Ihren Immunisierungsstatus mitzuführen und diesen den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Beschränkung nach Abs. 1 gilt nicht für:

- Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben,
- Schwangere,
- Personen, denen aus ärztlich bescheinigten Gründen eine Impfung nicht empfohlen wird.

Bei fehlender Immunisierung ist diesen die Nutzung der Angebote des Weihnachtsmarktes als getestete Person i.S.d. § 2 Abs. 8 S. 2 CoronaSchVO in der ab 10.11.2021 gültigen Fassung gestattet. Schülerinnen und Schüler gelten außerhalb der Ferienzeiten als getestete Personen, solange verbindliche Schulfestungen stattfinden. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Ein Nachweis über das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes ist mitzuführen und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

II. Geldbuße

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1, 2 IfSG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 5 CoronaSchVO mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

B.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum Ablauf des 22. Dezember 2021 befristet.

Begründung:

Mit der vorstehenden Allgemeinverfügung wird eine sogenannte „2G“ Regelung für den Nostalgischen Weihnachtsmarkt als Großveranstaltung im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 CoronaSchVO in der Hattinger Innenstadt eingeführt. Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und steigendes Niveau an Neuinfektionen und einem noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung und der erwarteten auswärtigen Besucher – auch aus Gebieten mit hoher Inzidenz – gekennzeichnet ist.

Die 7-Tages-Inzidenz im Ennepe-Ruhr-Kreis zeigte in den letzten Tagen einen erheblichen Anstieg. Während diese Mitte Oktober noch bei 33,1 lag, stieg diese im Kreisgebiet am 31.10.2021 auf 88,2. Zwischenzeitlich liegt die 7-Tages-Inzidenz im Ennepe-Ruhr-Kreis am 14.11.2021 bei 151,3. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist ferner anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems.

Weihnachtsmärkten kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese – wie der Nostalgische Weihnachtsmarkt in der Hattinger Innenstadt – regelmäßig gut besucht sind, Abstandsregeln nicht eingehalten werden können und zahlreiche Besucher aus vom Infektionsgeschehen stärker betroffenen Gebieten anreisen.

Die Eignung der Maßnahme zur Gefahrenabwehr hinsichtlich der infektionsepidemiologischen Gesamtlage ergibt sich daraus, dass selbst bei einem Zusammentreffen von infizierten Genesenen und Geimpften ebenfalls mit moderat verlaufenden Infektionen zu rechnen ist. Zu einer Überlastung des Gesundheitssystems tragen derartige Kontakte somit nicht bei. Andere weniger beschränkende Maßnahmen führen nicht zu diesem Ergebnis. Das Vorsehen einer Testpflicht ist zur Gefahrenabwehr nicht gleich geeignet. Unter Berücksichtigung der begrenzten Validität der Testergebnisse und steigendem Infektionsgeschehen ist insofern mit einer Ansteckung nicht-immunisierter Personen und einem weiteren Antreiben des Infektionsgeschehens mit schweren Verläufen zu rechnen. Deshalb ist eine Testmöglichkeit lediglich für den Personenkreis vorgesehen, für den eine Impfung nicht uneingeschränkt empfohlen wird, um auch insofern eine Teilhabe zu ermöglichen.

Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit einer Überlastung des Gesundheitssystems verbunden sind, ist die Einführung der „2G Regelung“ auch verhältnismäßig. Dem Schutz von Leben und Gesundheit kommt insofern Vorrang vor dem bedingungslosen Besuch eines Weihnachtsmarktes zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnberg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung einer aufschiebenden Wirkung beantragt werden.


Der Bürgermeister
i.V. Freynik (Erste Beigeordnete)

Hattingen, den 22.11.2021